

# UV-Wohnungshilfe-Richtlinien (1. August 2018)

**Gemeinsame Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über Wohnungshilfe (§ 41 Abs. 4 SGB VII)  
vom 01.08.2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel der Richtlinien .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundsätze der Wohnungshilfe .....</b>	<b>3</b>
2.1 Ziel der Wohnungshilfe.....	3
2.2 Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2.1 Anspruch auf Wohnungshilfe .....	3
2.2.2 Wunsch- und Wahlrecht.....	3
2.2.3 Ermessensausübung .....	4
<b>3. Leistungen der Wohnungshilfe .....</b>	<b>4</b>
3.1 Zuschuss für behinderungsbedingte Mehrkosten .....	4
3.2 Darlehen für behinderungsunabhängige Kosten.....	5
3.3 Angemessene finanzielle Belastungen .....	5
<b>4. Art und Umfang der Wohnungshilfe .....</b>	<b>5</b>
4.1 Grundformen der Wohnungshilfe:.....	5
4.2 Sonstige Hilfen .....	5
4.3 Kosten für Modernisierung und Instandhaltung.....	6
4.4 Erstattung der Kosten selbstbeschaffter Leistungen .....	6
<b>5. Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs.....</b>	<b>6</b>
<b>6. Grundsätze der Leistungserbringung.....</b>	<b>7</b>
<b>7. Erneute Wohnungshilfe .....</b>	<b>7</b>
<b>8. Berücksichtigung von Wertsteigerungen.....</b>	<b>8</b>
<b>9. Zuständigkeit und Leistungsabgrenzung bei mehreren Versicherungsfällen .....</b>	<b>8</b>
<b>10. Wohnungshilfe im Ausland .....</b>	<b>8</b>
<b>11. Einschaltung von Sachverständigen .....</b>	<b>8</b>
<b>12. Form der Bewilligung.....</b>	<b>9</b>
<b>13. Inkrafttreten .....</b>	<b>9</b>

## **1. Ziel der Richtlinien**

Die von den Verbänden der Unfallversicherungsträger gemäß § 41 Abs. 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) beschlossenen Richtlinien über die Wohnungshilfe im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sind Grundlage für eine einheitliche, vollständige und umfassende Leistungserbringung mit allen geeigneten Mitteln (vgl. § 26 Abs. 2 SGB VII).

## **2. Grundsätze der Wohnungshilfe**

### **2.1 Ziel der Wohnungshilfe**

Ziel der Wohnungshilfe ist die Schaffung bzw. Bereitstellung behinderungsgerecht angepassten Wohnraums, um den Versicherten ein Höchstmaß an Rehabilitation, selbstbestimmter Lebensführung und Teilhabe in allen Aspekten des täglichen beruflichen und sozialen Lebens zu ermöglichen.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Wohnungshilfe gehört zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, die von Amts wegen erbracht werden, ohne dass es eines gesonderten Antrags bedarf. Rechtsgrundlage ist § 41 SGB VII. Die Wohnungshilfe ist eine ergänzende Leistung zur medizinischen und schulischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (vgl. § 39 Abs. 1 SGB VII im Sinne von § 26 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VII).

#### **2.2.1 Anspruch auf Wohnungshilfe**

Wohnungshilfe wird erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend die behindertengerechte Anpassung vorhandenen oder die Bereitstellung behinderungsgerechten Wohnraums erforderlich ist (vgl. § 41 SGB VII).

Dies ist insbesondere der Fall, wenn (alternativ)

- in der Wohnung die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen ausgeführt werden können
- die Wohnung mit allen für die versicherte Person erforderlichen Räumen nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen zugänglich und nutzbar ist
- der bisherige oder zukünftige neue Arbeitsplatz von der bisher genutzten Wohnung aus - mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem eigenen Kraftfahrzeug - nur unter unzumutbaren Erschwernissen erreicht werden kann

#### **2.2.2 Wunsch- und Wahlrecht**

Den berechtigten Wünschen der versicherten Person ist unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation, des Alters, des Geschlechts, der familiären Verhältnisse sowie der religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse zu entsprechen (vgl. § 8 Abs. 1 SGB IX, § 33 SGB I, Artikel 19 UN-BRK).

Nicht berechtigt kann ein Wunsch u.a. dann sein, wenn er nicht geeignet ist, die Ziele der Wohnungshilfe zu erreichen, oder wenn er nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 69 Abs. 2 SGB IV) zu vereinbaren ist.

Bei Erstellung, Erwerb bzw. Anmietung von Wohnraum sowie bei der Ausgestaltung der behinderungsgerechten Anpassung sind die Versicherten in der Wahl des Wohnraums bzw. der Art der Ausgestaltung grundsätzlich frei soweit die übrigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

Wünschen Versicherte die Ausführung von Leistungen in Art und Umfang, die für das Erreichen der Rehabilitations- und Teilhabeziele nicht erforderlich sind oder darüber hinausgehen, haben sie die Mehr- und Folgekosten selbst zu tragen.

### **2.2.3 Ermessensausübung**

Alle Entscheidungen über Art und Umfang der Leistungen zur Wohnungshilfe im Einzelfall trifft der Unfallversicherungsträger im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung folgender Kriterien:

- Ausgangspunkt sind die persönlichen und familiären Verhältnisse der versicherten Person und ihre Lebensplanung. Die individuelle Bedarfsfeststellung erfolgt anhand der tatsächlich vorliegenden Einschränkungen, die infolge des Versicherungsfalls bestehen.
- Die Wohnungshilfe soll aber so vollständig und umfassend sein, dass Sozialleistungen anderer Rehabilitationsträger in der Regel nicht mehr erforderlich werden (Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung nach SGB IX).
- Es gelten die allgemeinen Grundsätze der wirksamen Leistungserbringung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 Abs. 2 SGB IV). Die Kosten übernimmt der Unfallversicherungsträger grundsätzlich nur für allgemein übliche und zweckmäßige Standardausführungen.
- Ein Mehraufwand aufgrund regionaler Besonderheiten ist ggf. zu berücksichtigen.

## **3. Leistungen der Wohnungshilfe**

### **3.1 Zuschuss für behinderungsbedingte Mehrkosten**

Wohnungshilfe wird grundsätzlich als individueller Zuschuss erbracht, dessen Höhe die Mehrkosten behinderungsbedingter Wohnraumgestaltung abdeckt. Einkommen und Vermögen der versicherten Person bleiben bei der Festsetzung der Wohnungshilfe grundsätzlich außer Betracht.

Der Zuschuss ist möglichst als Pauschalbetrag festzulegen. Über die Möglichkeit der Leistungserbringung in Form Persönlicher Budgets (§ 17 SGB IX) werden Versicherte von den Unfallversicherungsträgern proaktiv beraten.

### **3.2 Darlehen für behinderungsunabhängige Kosten**

Zur Finanzierung von Bau- und Objektkosten, die nicht im Zusammenhang mit der Behinderung der Versicherten stehen, können vom Unfallversicherungsträger Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewährt werden. Auch Rentenvorauszahlungen und Rentenabfindungen kommen als Finanzierungshilfen in Betracht.

### **3.3 Angemessene finanzielle Belastungen**

Eigene finanzielle Leistungen, die Versicherte im Rahmen geplanter Neugestaltungen ihres Wohnraums übernehmen, dürfen ihren Lebensunterhalt durch übermäßige finanzielle Belastung nicht unangemessen beeinträchtigen. Die Gewährleistung langfristiger Tragbarkeit der Lasten durch die versicherte Person ist deshalb Voraussetzung für Zuschuss- und Darlehensgewährung bei umfangreichen baulichen Maßnahmen insbesondere bei Eigentumserwerb.

## **4. Art und Umfang der Wohnungshilfe**

### **4.1 Grundformen der Wohnungshilfe:**

- Übernahme der Kosten für behinderungsgerechte bauliche Anpassung des vorhandenen bzw. zukünftigen Wohnraums (z.B. Ausstattung, Umbau, Ausbau, Erweiterung etc.).
- Übernahme behinderungsbedingter flächenbezogener Mehrkosten (einschließlich anteiliger Nebenkosten) einer behindertengerechten Mietwohnung als laufender Mietkostenzuschuss.
- Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten (einschließlich anteiliger Nebenkosten) bei Erstellung oder Erwerb von Eigentum/Miteigentum an Wohnraum sowie der flächenbezogenen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten.
- Übernahme vergleichbarer Leistungen im Eigentum eines Dritten, soweit ein dauerhaftes Nutzungsrecht gesichert ist (vergl. Ziffer 6).
- Entgeltliche Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums durch den UV-Träger.

### **4.2 Sonstige Hilfen**

Daneben können insbesondere übernommen werden:

- Umzugskosten, wenn der unfallbedingte Gesundheitsschaden für einen Umzug verantwortlich ist bzw. ein Anspruch auf erneute Wohnungshilfe besteht (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VII). Darüber hinaus auf Nachweis eine Einrichtungsbeihilfe bis maximal 2.500,00 €
- Kosten für die Bereitstellung von Wohnraum für eine Pflegekraft (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VII).
- Maklergebühren, die für die Wohnungshilfe erforderlich werden.
- Erforderliche Mehraufwendungen für eine behinderungsgerechte Küche in angemessenem Umfang.

- Kautions- oder Mietvorauszahlungen durch Rentenvorauszahlungen (vgl. § 96 Abs. 2 SGB VII), wenn die versicherte Person diese Kosten nicht (vollständig) selbst aufbringen kann. Eine Kostenübernahme zur Vermeidung besondere Härten nach § 39 Abs. 2 SGB VII ist möglich, wobei eine Rückzahlung in wirtschaftlich tragbaren Teilbeträgen zu erwägen ist.
- Kosten der übergangsweisen Versorgung im Rahmen der Wohnungshilfe, insbesondere für vorübergehende Anpassungsmaßnahmen oder zeitweilige Unterbringung in anderen Wohnmöglichkeiten.

#### **4.3 Kosten für Modernisierung und Instandhaltung**

Schönheitsreparaturen sowie Aufwendungen für Modernisierung und Instandhaltung des Wohnobjekts sind grundsätzlich Aufgabe der Versicherten, die als Mieter oder Eigentümer die entsprechenden Kosten zu tragen haben.

Kosten für Wartung und Reparatur der behinderungsbedingten technischen Ausstattung (insbesondere Aufzug, Regelungstechnik) übernimmt der Unfallversicherungsträger, wenn und soweit er auch die Anschaffung finanziert hat. Behinderungsbedingt erhöhte Energiekosten (Heizung, Strom, Wasser) können in Form eines persönlichen Budgets ausgeglichen werden.

#### **4.4 Erstattung der Kosten selbstbeschaffter Leistungen**

Selbstbeschaffte Leistungen sind solche, die auf eigene Initiative, Rechnung und Verantwortung durch Versicherte selbst akquiriert werden.

Die Beurteilung der Kostenerstattung bzw. Förderung selbst beschaffter Leistungen richtet sich nach den gleichen Kriterien, die auch sonst in der Wohnungshilfe gelten.

Eigenleistungen der versicherten Person können berücksichtigt werden, wenn diese erforderlich sind und sachgerecht ausgeführt werden. Erstattet werden i.d.R. nur die notwendigen Materialkosten.

### **5. Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs**

Behinderungsbedingter Mehrbedarf ergibt sich in Abhängigkeit der Unfallfolgen insbesondere durch:

- Zusätzliche Stell- und Bewegungsflächen nach spezifischem individuellem Bedarf in Anlehnung an die DIN 18040-2.
- Sicherung der Pflege und Assistenz:  
Ist zur Sicherung der Pflege und Assistenz der Versicherten ein Flächenmehrbedarf (als Aufenthalts- und Dokumentationsraum für externe Pflegekräfte) erforderlich, ist dieser zu berücksichtigen. Ein zusätzlicher Raumbedarf entfällt in der Regel, sofern es sich bei der Pflegekraft um ein Haushaltsmitglied handelt.
- Individualraum der versicherten Person:  
Besteht bei nachgewiesener medizinischer Indikation für Zwecke der Rehabilitation und Partizipation ein Flächenmehrbedarf, ist dieser zu berücksichtigen. Die Größe richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

## 6. Grundsätze der Leistungserbringung

Rechte und Pflichten der Beteiligten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- Auftraggeber für alle Maßnahmen ist regelmäßig die versicherte Person.
- Bei Maßnahmen ab 5000,00 Euro haben Versicherte grds. Vergleichsangebote vorzulegen, aus denen sich auch die Zweckmäßigkeit der kalkulierten Maßnahmen ergeben soll.
- Die Kosten übernimmt der Unfallversicherungsträger grundsätzlich nur für allgemein übliche und zweckmäßige Standardausführungen.
- Ansprüche der versicherten Person auf nicht rückzahlbare, öffentliche Wohnungsbauförderung sind auf behinderungsunabhängige Bau- und Objektkosten, die der Unfallversicherungsträger finanziert (z.B. durch Darlehen), anzurechnen. Die Versicherten sind auf die allgemeinen Förderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- Ist die versicherte Person Eigentümer/Miteigentümer der Wohnung, erfolgt im Fall der späteren Wohnungsaufgabe grundsätzlich kein Rückbau auf Kosten des Unfallversicherungsträgers. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. erhebliche Wertminderung, welche vorher nicht ausgeglichen wurde) zulässig.
- Befindet sich der behinderungsgerecht anzupassende Wohnraum im Eigentum eines Dritten, ist für den Fall der Wohnungsaufgabe eine Rückbauverpflichtung schriftlich auszuschließen. Ist eine entsprechende Vereinbarung nicht zu erreichen, hat der Unfallversicherungsträger die Kosten erforderlicher Rückbaumaßnahmen grundsätzlich zu übernehmen.
- Wohnungshilfe in Mietwohnungen setzt in der Regel ein unbefristetes oder langfristiges Mietverhältnis (mindestens 10 Jahre) mit den Versicherten voraus.
- Erfolgt eine Wohnungshilfe in Wohnraum, die nicht im Eigentum oder Miteigentum der versicherten Personen stehen, ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass der Wohnraum den Versicherten auch dauerhaft bzw. langfristig zur Verfügung steht (z.B. vertragliches Dauernutzungsrecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1093 BGB im Grundbuch eingetragen.)
- Verstirbt die versicherte Person vor Fertigstellung der vom Unfallversicherungsträger bewilligten Umbauten/des Neubaus, besteht der Anspruch auf Wohnungshilfeleistungen grundsätzlich weiter, wenn und soweit begonnene Wohnungshilfeleistungen dadurch zu einem allgemein nutzbaren Abschluss gebracht werden müssen.

## 7. Erneute Wohnungshilfe

Anspruch auf erneute bzw. weitere Wohnungshilfe besteht grundsätzlich dann, wenn gesundheitliche, berufliche, familiäre oder andere berechtigte Gründe vorliegen.

## **8. Berücksichtigung von Wertsteigerungen**

Führt die barrierefreie Gestaltung von Wohn- und Lebensräumen zu einer Werterhöhung des Objektes, erfolgt dennoch keine Reduzierung der behinderungsbedingten Zuschüsse um diese Wertsteigerungen der Immobilie. Dies gilt insbesondere bei der erstmaligen Erbringung von Wohnungshilfe.

Bei einem erneuten Anspruch auf Wohnungshilfe kann eine Wertsteigerung des Ursprungsobjektes im Rahmen der Ermessensentscheidung über Art und Umfang der erneuten Wohnungshilfe berücksichtigt werden, wenn die Wertsteigerung wesentlich durch die frühere Wohnungshilfe entstanden ist und sich beim Verkauf realisiert hat. Ein entsprechender Nachweis ist durch Gutachten eines geeigneten Sachverständigen zu erbringen.

## **9. Zuständigkeit und Leistungsabgrenzung bei mehreren Versicherungsfällen**

Ist Wohnungshilfe wegen der Folgen mehrerer Versicherungsfälle zu erbringen, die von verschiedenen Unfallversicherungsträgern zu entschädigen sind, erhält der Versicherte die Leistung von dem Unfallversicherungsträger, der für den letzten mitursächlichen Versicherungsfall zuständig ist.

Die Kosten der Wohnungshilfe werden zwischen den beteiligten Unfallversicherungsträgern nach dem Verhältnis der jeweils zu entschädigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgeteilt.

## **10. Wohnungshilfe im Ausland**

Versicherte von deutschen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) haben nach § 97 Nr. 2 SGB VII Anspruch auf Wohnungshilfe in Höhe einer angemessenen Erstattung der entstandenen Kosten.

Handelt es sich um einen Vertragsstaat (EU-Staat oder Abkommensstaat), so ist die Wohnungshilfe prinzipiell nur von den Trägern des Aufenthaltsstaates nach deren Rechtsvorschriften im Wege der Sachleistungsaushilfe zu erbringen. Sieht das Recht des Vertragsstaates die Leistung nicht vor, so gilt das Selbstbeschaffungs- und Erstattungsprinzip wie im Nichtabkommensstaat. Wohnungshilfe-Ersuchen sind über die zuständige deutsche Verbindungsstelle der UV-Träger zu leiten, die auch Auskunft über die jeweilige Rechtslage geben kann.

In Nichtabkommensstaaten entfällt die Möglichkeit der Sachleistungsaushilfe. Die Versicherten haben dann grundsätzlich selbst für die Herstellung /Beschaffung behinderungsgerechten Wohnraums zu sorgen; die entstandenen Kosten sind vom zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger in angemessener Höhe zu erstatten.

## **11. Einschaltung von Sachverständigen**

Bei komplexen Baumaßnahmen sollte der Unfallversicherungsträger die Expertise beratender Architekten bzw. Bausachverständiger hinzuziehen. Diese unterstützen den Unfallversicherungsträger bei der Beratung der Versicherten, um eine im Einzelfall sachgerechte und wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finden.

Sachverständige (z.B. Architekten, Bautechniker, Bauingenieure, Meister) müssen insbesondere mit der Bestimmung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs und der entsprechenden Kostenberechnung vertraut sein (Flächenberechnungen, technische Ausstattung, Grundstücksbewertung, Außenanlagen). Sie verfügen deshalb über besondere Sachkunde auf folgenden Gebieten:

- Bautechnische Kenntnisse
- Rechtliche Kenntnis der Wohnungshilfe-Leistungen des SGB VII
- Medizinisches Grundwissen zu den typischen Verletzungsfolgen und den damit verbundenen Mobilitäts- und Fähigkeitseinschränkungen
- Besondere Kenntnisse in der behinderungsbedingten Individualanpassung

Zu unterscheiden ist zwischen Sachverständigen, die im Rahmen der Bedarfsermittlung vom Unfallversicherungsträger hinzugezogen werden, und Sachverständigen in der Bauausführung, die im Auftrag der Versicherten arbeiten. Sofern Personenidentität besteht, was durchaus zweckmäßig sein kann, muss der Sachverständige sein jeweiliges Rollenverständnis richtig ausüben und transparent offenlegen.

## **12. Form der Bewilligung**

Die Wohnungshilfe wird durch Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53 ff. SGB X) oder ein Persönliches Budget bewilligt.

## **13. Inkrafttreten**

Die Wohnungshilferichtlinien treten am 1. August 2018 in Kraft.

### **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon 030 288763-800  
Fax 030 288763-808